



# Kreatives im Arrestrecht

---

lic. iur. Felix C. Meier-Dieterle  
Rechtsanwalt, VISCHER AG, Zürich

St.Galler SchKG-Tagung

Donnerstag, 17. September 2015, Grand Casino Luzern

---

## 1. ÜBERSICHT

Der Arrest stellt eine vorsorgliche superprovisorische Massnahme dar. Er hat zum Zweck, die künftige Zwangsvollstreckung zu sichern (BGE 133 III 589). Nach der Bewilligung eines Arrestes erhält der Schuldner die Möglichkeit, Arresteinsprache zu erheben und die einseitige Arrestbewilligung in ein kontradiktorisches Verfahren zu überführen.

Gemäss Art. 271 f. SchKG wird ein Arrest bewilligt, wenn der Gläubiger eine Arrestforderung, einen Arrestgrund aus dem Katalog von Art. 271 Abs. 1 SchKG und Vermögensgegenstände, die dem Schuldner gehören, nachweisen kann. Es gilt das Beweismass des Glaubhaftmachens.

Seit der Inkraftsetzung der Eidgenössischen Zivilprozessordnung und der Revision des Lugano-Übereinkommens am 1. Januar 2011 wurden die Arrestmöglichkeiten massiv ausgeweitet:

- Es wurde ein neuer Arrestgerichtsstand am Betreibungsort des Schuldners eingeführt. Der bisherige Arrestgerichtsstand am Ort der Vermögensgegenstände besteht nach wie vor.
- Das Arrestgericht kann Vermögenswerte des Arrestschuldners in der ganzen Schweiz arrestieren.
- Jeder Rechtsöffnungstitel gilt als Arrestgrund. Dies stellt die Grundlage dar, um mit einem vollstreckbaren Schweizer Urteil gegen einen Schuldner mit Wohnsitz in der Schweiz ein Arrest beantragen zu können, ohne vorher das Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahren durchführen zu müssen.



Nachfolgend werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Arrestverfahren "kreativ" beeinflusst werden können, namentlich bezüglich Nachweis von Vermögensgegenständen des Schuldners sowie hinsichtlich Zuständigkeit des Arrestgerichtes für die Arrestbewilligung bzw. hinsichtlich rechtshilfweisem Arrestvollzug durch ein Betreibungsamt (Lead-Amt).

## 2. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES SCHULDNERS

Das Gesetz spricht in Art. 272 Abs. 1 SchKG von "Vermögensgegenständen, die dem Schuldner gehören". Bei dieser Formulierung hat der Gesetzgeber bewusst einen weiten Begriff gewählt.

Unter Vermögensgegenstände fallen einerseits Gegenstände, die dem Schuldner gehören. Es können Immobilien (Grundstücke) oder Fahrnis (Fahrzeuge, Bilder, Schmuck, Safeinhalt etc.) sein. Unter den Begriff "Vermögensgegenstände" fallen auch sämtliche Forderungen (obligatorische Rechte). In der Praxis handelt es sich hauptsächlich um Forderungen von Schuldnern gegenüber Banken aus Konto- und Depotverträgen.

Unter "Vermögenswerte des Schuldners" fallen aber auch "vollstreckungstechnische Rechte". Es handelt sich dabei um Vermögenswerte, die formell einer Drittperson gehören, auf die im Rahmen der Zwangsvollstreckung aber ein Arrest gelegt werden kann (Durchgriff). Dies kommt vor, wenn z.B. Grundstücke auf Drittpersonen übertragen werden, um die Vollstreckung zu vereiteln (vgl. Art. 10 VZG).

Mit dem neuen Arrestgrund des definitiven Rechtsöffnungstitels gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziffer 6 SchKG im Zusammenhang mit dem neuen Arrestgerichtsstand am Betreibungsort (Wohnsitz) wird es immer mehr Fälle geben, bei denen Arreste mit einem "rein schweizerischen Hintergrund" beantragt werden. Als Beispiel können Scheidungsverfahren genannt werden. Bei derartigen Verfahren haben beide Parteien meistens detaillierte Kenntnisse von Vermögenswerten der anderen Partei. Solche Kenntnisse lassen sich bei der Stellung von Arrestgesuchen verwerten.

Als Beispiel kann auf einen Fall vor dem Bezirksgericht Uster vom 19. Januar 2012 verwiesen werden. Nach einer Scheidung war eine Kapitalzahlung von mehreren Millionen Schweizer Franken zur Zahlung fällig. Da der Schuldner nicht bezahlt hat, konnten mit Hilfe der Unterlagen aus dem Scheidungsverfahren erfolgreich Vermögenswerte des Schuldners arretiert werden. Konkret handelte es sich um Konti bei sieben verschiedene Banken in der ganzen Schweiz, ein Grundstück, ein Fahrzeug und diverse Kunstwerke, die genau beschrieben werden konnten (vgl. Beilage 1).

Vermögensgegenstände des Schuldners können z.B. auch dann glaubhaft gemacht werden, wenn ein Schuldner Ansprüche gegen den Staat hat. In einem Fall aus dem Kanton Zug vom 19. Dezember 2012 konnte ein Anspruch des Schuldners gegenüber der Gerichtskasse des Kantons Zug auf Rückzahlung eines Gerichtskostenvorschusses arretiert werden. Der Hintergrund des Falles war ein jahrelanger Streit zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner. Der Schuldner hat den Gläubiger im Kanton Zug eingeklagt und den Gerichtskostenvorschuss hinterlegt. Da der Schuldner seinen Wohnsitz im Ausland hatte, musste er auch die Prozessentschädigung vorschliessen, was er in der Folge aber unterlassen hat. Der Prozess wurde wegen Nichtbezahlung des Vorschusses abgeschlossen und der Schuldner hatte Anspruch auf Rückzahlung des zu viel bezahlten Gerichtskostenvorschusses. Da der Schuldner dem Gläubiger aus früheren Verfahren noch



rechtskräftig festgesetzte Zahlungen schuldete, konnte der Gerichtskostenvorschuss arrestiert und im Rahmen der Pfändung eingenommen werden (vgl. Beilage 2).

Ein interessanter Fall wurde vom Bezirksgericht Werdenberg-Sarganserland am 6. Dezember 2013 beurteilt. Es hat entschieden, dass eine Forderung des Schuldners gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung auf Entschädigung seines Rechtsanwaltes einen Vermögenswert des Schuldners darstelle, der arrestierbar ist (vgl. Beilage 3)

Bei der Suche nach den Vermögenswerten des Schuldners ist somit Kreativität und Phantasie gefragt. Eine Übersicht über die Gerichtsentscheide, die sich speziell mit der Arrestvoraussetzung der Vermögensgegenstände des Schuldners befassen, findet sich in Beilage 4.

### 3. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT ARRESTGESUCH

Art. 272 Abs. 1 SchKG statuiert, dass der Arrest vom Gericht am Betreuungsort oder am Ort, wo sich die Vermögensgegenstände befinden, bewilligt wird. Dem Gläubiger steht daher ein Wahlrecht zu, sobald er Vermögensgegenstände an verschiedenen Orten glaubhaft machen kann.

Ein Beispiel: Der Schuldner hat Wohnsitz in Luzern und hat Bankkonti bei einer Bank in Luzern. Zusätzlich besitzt er zwei Ferienwohnungen in St. Moritz und Locarno.

Der Gläubiger hat in diesem Fall die Möglichkeit, den Arrest am Wohnsitz des Schuldners in Luzern oder am Ort der beiden Ferienwohnungen in St. Moritz oder Locarno zu beantragen. Dabei können ohne weiteres taktische Überlegungen angestellt werden. Wohnt der Gläubiger z.B. im Tessin und zieht er es vor, das Gerichtsverfahren in italienischer Sprache zu führen, kann er Locarno als Arrestgerichtsstand wählen. Er zwingt damit den Schuldner dazu, sich allenfalls in einer fremden Sprache wehren zu müssen.

Ähnliche Überlegungen sind angebracht, wenn der Gläubiger mit einem Arrestgesuch an einem Ort gescheitert ist oder er annehmen muss, dass wegen der strengen Gerichtspraxis kein Arrest bewilligt würde. Er kann diesfalls versuchen, den Arrest am anderen Ort zu beantragen.

Zu berücksichtigen ist sodann, dass bei Arrestgesuchen am Wohnsitz des Schuldners im Rahmen der Prosequierung das gesamte Vermögen des Schuldners einbezogen wird. Wird nicht am Wohnsitz, sondern am Ort der Vermögensgegenstände Arrest gelegt, werden immer nur die arrestierten Arrestgegenstände in die Zwangsvollstreckung einbezogen (falls gleichzeitig eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner am Wohnsitz pendent ist vgl. Kren Kostkiewicz Jolanta/Penon Ilija, Zur Arrestprosequierung im nationalen und internationalen Kontext, BISchK 6/2012, S. 213 ff.).

Die Wahl des Arrestgerichtsstandes hat nicht nur für die Arrestbewilligung Konsequenz, sondern auch für sämtliche weiteren Verfahren, die sich an die Arrestbewilligung anschliessen. Es handelt sich insbesondere um das Einspracheverfahren, das Prosequierungsverfahren und allfällige Beschwerdeverfahren gegen den Arrestvollzug.



## 4. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT ARRESTVOLLZUG

Kreativität ist aber nicht nur bei der (gerichtlichen) Arrestbewilligung, sondern auch beim (betreibungsamtlichen) Arrestvollzug angebracht. Der Gesetzgeber hat mit der Revision per 1. Januar 2011 die Kompetenz des Arrestgerichtes, Vermögenswerte des Schuldners zu arrestieren, auf die ganze Schweiz ausgedehnt. Vorher war jedes Gericht nur befugt, Arrestgegenstände in seinem Bezirk arrestieren zu lassen.

Im Gesetz fehlen jegliche Regelungen dazu, wie diese schweizweite Arrestbewilligung durch das oder die Betreibungsämter "schweizweit" vollzogen werden soll. Art. 275 SchKG (Arrestvollzug) verweist auf Art. 91 bis 109 SchKG über die Pfändung und führt aus, dass diese Regelungen "sinngemäss" gelten sollen. Art. 275 SchKG wurde per 1. Januar 2011 nicht geändert.

Stellt das Gericht im erwähnten Beispiel bei einer Arrestbewilligung im Kanton Luzern für die Vermögenswerte in Luzern, St. Moritz und Locarno drei einzelne Arrestbefehle an die drei zuständigen Betreibungsämter in Luzern, St. Moritz und Locarno aus, wird der ganze Arrest "dreifach" vollzogen. Dies bedeutet, dass mehr Kosten anfallen und drei verschiedene Ämter Arresturkunden erlassen. Es stellen sich vielfältig Probleme, ab wann die Fristen für die Arresteinsprache bzw. für die Arrestprosequierung laufen, ob der Arrest an drei Orten prosequiert werden muss, ob zuviel arrestiert wird etc.

Art. 275 SchKG verweist nicht auf Art. 89 SchKG. Darin wird geregelt, dass das Betreibungsamt unmittelbar nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens die Pfändung vollziehen muss oder durch das Betreibungsamt des Ortes, wo die zu pfändenden Vermögensstücke liegen, vollziehen lassen muss. Dieser Artikel stellt die Grundlage für die Rechtshilfe bei der Pfändung auf. Es stellt sich damit die Frage, ob Rechtshilfe im Arrestrecht ausgeschlossen ist. Rechtshilfe im Arrestrecht würde bedeuten, dass das Arrestgericht den Arrestbefehl einem einzigen Betreibungsamt (Lead-Amt) zustellt mit dem Auftrag, Vermögenswerte in anderen Betreibungskreisen via Rechtshilfe durch die lokalen Betreibungsämter arrestieren und sich Arrestberichte ausstellen zu lassen. Am Schluss würde das Lead-Amt eine einzige Arresturkunde für sämtliche Arrestgegenstände ausstellen.

In der Lehre wird diese Möglichkeit verneint mit der Begründung, dass Art. 275 SchKG nicht auf Art. 89 SchKG verweist. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Problemlage, insbesondere unter Berücksichtigung des neuen Arrestrechtes per 1. Januar 2011, fehlt.

Das Bezirksgericht Zürich erteilt seit längerer Zeit regelmässig Arrestbefehle an ein Betreibungsamt (Lead-Amt) mit dem ausdrücklichen Auftrag, Vermögenswerte in anderen Betreibungskreisen durch Rechtshilfe arrestieren zu lassen. Dieses Vorgehen ist unter dem neuen Arrestrecht möglich, auch wenn ein Verweis in Art. 275 SchKG auf Art. 89 SchKG fehlt. Eine detaillierte Begründung findet sich in einem Artikel in der AJP 8/2015 mit dem Titel: "Die schweizweite Zuständigkeit im Arrestvollzug" (Felix C. Meier-Dieterle/Remo Crestani, vgl. Beilage 5). Darin wird auch aufgezeigt, dass ein rechtshilfeweiser Arrestvollzug unzählige Probleme löst, das Verfahren für sämtliche involvierten Parteien massiv vereinfacht, prozessökonomisch ist und damit Klarheit schafft.



Solange die Rechtshilfe im Arrestrecht nicht ständige Praxis darstellt, ist es empfehlenswert, im Arrestbegehren darauf zu verweisen und ausdrücklich die Anordnung des rechtshilfeweisen Vollzuges zu beantragen.

Beilagen:

- Beilage 1: Arrestbefehl Bezirksgericht Uster vom 19. Januar 2012
- Beilage 2: Arrestbefehl Kantonsgericht Zug vom 19. Dezember 2012
- Beilage 3: Entscheid Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland vom 6. Dezember 2013
- Beilage 4: Übersicht "Vermögenswerte des Schuldners"
- Beilage 5: "Die schweizweite Zuständigkeit im Arrestvollzug",  
Felix C. Meier-Dieterle/Remo Crestani, AJP 8/2015